Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(6)

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
  - Rundfunkfreiheit und Resozialisierung
  - (Fernseh-) Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters stellt regelmäßig einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar
  - Aktuelle Berichterstattung: Informationsrecht der Öffentlichkeit hat Vorrang
  - Spätere Täterberichterstattung ist aber unzulässig, wenn sie die Wiedereingliederung gefährdet
    - » Identifizierung des Täters
    - » Nähe der Sendung zur Entlassung
    - » Auslösen selbständiger und neuer Beeinträchtigung

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
  - "Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen."
  - Das Schutzbedürfnis von Strafentlassenen erhält besonderes Gewicht auch wegen der mangelnden Akzeptanz des Resozialisierungsgedankens in der Bevölkerung
  - Fernsehsendungen können die vorhandene allgemeine Abwehrhaltung gegenüber Strafentlassenen noch verstärken

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- BVerfGE 103, S. 44 ff.:
  - Verfassungsmäßigkeit des § 169 S. 2 GVG
  - Prangerwirkung der öffentlichen Darstellung des Verhaltens vor Gericht
  - Erinnerung der Öffentlichkeit kann spätere Resozialisierung erschweren
- BVerfG v. 10.6.2009 (1 BvR 1107/09), NJW 2009, S. 3357
  - Berichterstattung darf in der Regel die Art der Straftat (hier: Sexualdelikt) nennen
  - Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung oder Geldstrafe lässt das Recht auf tagesaktuelle Berichterstattung nicht entfallen (keine "Vorverlagerung" des Resozialisierungsanspruches)

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Exkurs: Internet-Pranger i.d. USA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ein konkretes Beispiel:
  www.mapsexoffenders.com

Grundrechte im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Jede Grundrechtsbeschränkung im Strafvollzug bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung
- Nicht einschränkbar:
    - Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1)
    - Gleichbehandlung (Artikel 3)
    - Glaubensfreiheit (Artikel 4)
    - Teile der Rechte aus Artikel 6 (insbes. Eheschließung)
    - Eigentumsrecht (Artikel 14)
    - Petitionsrecht (Artikel 17)
    - Rechtsschutzgarantie (Artikel 19 Absatz 4)

Grundrechte im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einschränkung von Grundrechten

  § 57 JVollzGB I Ba.-Wü. (weitgehend identisch m. § 196 StVollzG):

  "Die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1), körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1) und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetzbuch eingeschränkt."

  Art. 207 BayStVollzG:

  "Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 S. 1 u. 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden."

Grundrechte im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gesetzliche Zitate (s.o., §§ 57 JVollzGB I, 196 StVollzG, u.a.) nicht vollständig
- Weitere Beschränkungen ergeben sich aus
  - Ausdrücklichen Grundrechtsschranken
  - Immanenten Grundrechtsschranken
  - Reflexwirkungen aus der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG)

7. Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs

Zielsetzungen des StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 2 StVollzG: Aufgaben des Vollzuges

  "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

  → Vollzugsziel: Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung

  → streitig: Rechtscharakter der sog. Sicherungsklausel ("Schutz der Gesellschaft")

Zielsetzungen des StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Herrschende Meinung: § 2 S. 1 ist alleiniges Vollzugsziel
- Sicherungsklausel enthält hingegen nur die Beschreibung einer weiteren, allgemeinen Vollzugsaufgabe:
  - Sicherung gehört zu den immanenten Aufgaben des Strafvollzugs: die Verhinderung von Straftaten (nach innen und nach außen) während des Zeitraumes der Inhaftierung
  - Generalklausel im Rahmen der generellen Ausgestaltung des Vollzuges sowie der individuellen Vollzugsmaßnahmen
  - Ultima-ratio-Klausel bei Straftatenrisiko
- Herrschende Meinung: Kein sog. Vollzugszielpluralismus

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 5 NJVollzG: Vollzugsziele

  "Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

- Art. 2 BayStVollzG: Aufgaben des Vollzugs

  "Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag)."

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *§ 2 HmbStVollzG (alt): Aufgaben des Vollzuges*

  (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Sicherungsauftrag).

  (2) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag). Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen hierzu erzogen werden (Erziehungsauftrag).

- § 2 HmbStVollzG (neu): Aufgaben des Vollzuges

  "Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit […] zu schützen, besteht kein Gegensatz."

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 2 JVollzGB I Ba.-Wü: Aufgaben

  (1) Die kriminalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs in Ba.-Wü. liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten. Strafvollzug und Jugendstrafvollzug leisten einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft, die innere Sicherheit und für den Rechtsfrieden.

  (2) Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck […ein geordnetes Strafverfahren und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen…].

- § 1 JVollzGB III Ba.-Wü: Aufgabe des Vollzugs

  "Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)."

  [vgl. auch § 1 JVollzGB IV]

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Landtags-Drucksache 14/5012:

  Das Dritte Buch baut auf dem bewährten Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes auf.

  Die Regelung des § 1 des Dritten Buchs entspricht § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes und bringt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot (BVerfGE 98, 169 ff.) zum Ausdruck. Die kriminalpräventive Aufgabe der Institution Strafvollzug, nämlich der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten, deren Erfüllung die erfolgreiche Resozialisierung von Gefangenen ebenfalls dient, betont dagegen § 2 Absatz 1 des Ersten Buchs.

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Landtags-Drucksache 14/5012:

  Die Verfassung gebietet es, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der oder die Gefangene hat aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG einen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei belastenden Maßnahmen genügt wird. […] Das BVerfG hat dieses Gebot aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft entwickelt, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. […] Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich.

  www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/5000/14_5012_D.PDF (S.208 f.)

Zielsetzungen in den neuen Gesetzen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 2 JVollzGB I Ba.-Wü: Aufgaben

  → entspricht § 2 S. 2 StVollzG

  (1) Die kriminalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs in Ba.-Wü. liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten. Strafvollzug und Jugendstrafvollzug leisten einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft, die innere Sicherheit und für den Rechtsfrieden.

  (2) Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck […ein geordnetes Strafverfahren und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen…].

- § 1 JVollzGB III Ba.-Wü: Aufgabe des Vollzugs

  "Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)."

  → entspricht § 2 S. 1 StVollzG

European Prison Rules

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

TEIL VIII

Ziel des Strafvollzuges

102.1 Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefangene so auszugestalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

102.2 Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken.